

III. Bei zweispännigem Fuhrwerke gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerke, als: Droschken zc. und, wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsacke und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

b) Sitz des Postillons.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerke muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Tabak zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

c) Tabakrauchen.

VII. Die Postillone dürfen, wenn sie vom Bocke fahren, so viel Futterkorn in einem Beutel mitnehmen, als sie zwischen den Füßen verbergen können. Rauchsutter oder andere Gegenstände, die nicht unter die Bezeichnung: Futterkorn oder Hartsutter — aus Hafer oder Roggen bestehend — fallen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VIII. Bei den Extraposten, welche vom Sattel gefahren werden und bei welchen sich auf dem Wagen ein Sitz für den Postillon nicht befindet, ist die Mitnahme von Futter jeglicher Art verboten.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

e) Wechseln mit den Pferden.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

XII. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Privatsuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Posthorne giebt.

f) Ausweichen der Extraposten zc.

XIII. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

g) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, so-

h) Führung der Pferde.